

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach

vom 6.12.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 539,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.280,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.928,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.465,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.580,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.625,00 Euro |
| c) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten (Nutzungszeit 15 Jahre) | 210,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 86,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 65,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten | 14,00 Euro |

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 5.820,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.625,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Doppelgrab und Jahr | 194,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr | 105,00 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 138,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 460,00 Euro |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 921,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | 258,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Einheitliche Grabplatte Rasengrab Erdbestattung | 750,00 Euro |
| b) | Einheitliche Grabplatte Rasengrab Urnenbeisetzung | 580,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|--|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.013,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.843,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 230,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs 1 dieser Satzung erhoben. | |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung/ Änderung eines Grabmales/ einer Grabeinfassung | 40,00 Euro |
| (2) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (3) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (4) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) | 25,00 Euro |
| (5) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (6) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 20,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.09.2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.09.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.09.2012 außer Kraft.

Das Presbyterium
der Evangelischen
Kirchengemeinde Urdenbach

Düsseldorf, den 06.12.2021

gez. Vorsitzende/r

gez. Mitglied

Genehmigung Landeskirchenamt: 03.02.2022

Genehmigung Bezirksregierung: 08.03.2022